

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: A 4/007/2026

Beratungsfolge	Termin	
Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss	21.04.2026	öffentlich
Stadtrat der Stadt Lauf	30.04.2026	öffentlich

Vollzug Kommunalabgabengesetz (KAG) - Neufassung Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten

Gesetzliche Grundlagen: Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Finanzielle Auswirkungen: keine

Personelle Auswirkungen: keine

1. Änderung

Auf Grund des Art. 32 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A) verordnete das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zum 30.04.2021 die Änderung des § 26 AVBayKiBiG in § 25 AVBayKiBiG.

Die Verwaltung empfiehlt die redaktionelle Änderung des § 4 Gebührenmaßstab Abs. 2 Satz 2 von § 26 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) in § 25 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG).

2. Änderung

Mit Beschlussfassung vom 29.02.2024 wurde die jährliche Gebührenüberprüfung der Besuchsgebühren der städtischen Kindertagesstätten eingeführt, um die Gebühren möglichst sozialverträglich an die Tarif- und Personalkostensteigerungen anzupassen. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgte ab September 2025.

Elternbeiträge sind ein wesentlicher, aber in der Regel ergänzender Bestandteil der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen, dies gilt für freie Träger sowie kommunal geführte Betreuungseinrichtungen. Sie sind eine wichtige Säule neben staatlichen Zuschüssen und eigenen Mitteln der Träger. Die Wahl eines Betreuungsplatzes durch Eltern für ihre Kinder soll aber nicht unter der Prämisse der zu leistenden finanziellen Beiträge erfolgen müssen. Um eine gleichmäßige Gebührenlandschaft in der Kinderbetreuung zu schaffen, werden durch die Verwaltung regelmäßig Absprachen mit den freien Trägern, zuletzt im Trägertreffen am 26.03.2026, durchgeführt. Eine Diskrepanz bei den Elternbeiträgen zwischen städtischen Einrichtungen und Einrichtungen der freien Träger (siehe Anlage 1) ist trotz der freiwillig geleisteten Zuschüsse durch die Stadt stark zu erkennen, wobei städtische Einrichtungen Betreuungsplätze teils mit den günstigsten Elternbeiträgen bzw. im preiswerteren Bereich anbieten. In Folge konkurrieren derzeit die

städtischen Einrichtungen mit den Betreuungseinrichtungen der freien Träger, für Eltern stellen die Gebühren bei der Betreuungsbuchung ein großes Auswahlkriterium dar.

Damit die Abweichungen bei den Beitragsgebühren nicht weiter ansteigen, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren ab September 2026 erneut an die zwischenzeitlich bekannten Personal- und Tarifierhöhungen anzupassen. Die im Entwurf der Gebührensatzung dargestellten Gebühren basieren auf einer Gesamtsteigerung aus 2,8 % Tarifierhöhung einer durchschnittlichen Inflationsrate von 2,9 %, gesamt 5,7 %.

Gemäß Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG sind Elternbeiträge nach der Buchungszeit (§ 24 AVBayKiBiG) zu staffeln. Um Luftbuchungen (Buchungen durch Eltern ohne tatsächliche Anwesenheit der Kinder) zu vermeiden, ist es erforderlich, dass für die jeweils höhere Stundenkategorie ein deutlich höherer Elternbeitrag zu entrichten ist. Die „Staffelung“ als unbestimmter Rechtsbegriff ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Intention auszulegen. Bereits mit dem 31. Newsletter zum BayKiBiG weist das Bayerische Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales auf eine Staffelung des Elternbeitrages zwischen den Buchungszeitkategorien um mindestens 10 % hin. Ausgegangen wird hier immer von der Zeitkategorie 3-4 h, außer es ist eine andere Kernzeit (z.B. mindestens 4-5 h) festgelegt. Eine linear-proportionale Steigerung ist nicht notwendig, die Beiträge müssen nicht von Zeitkategorie zu Zeitkategorie prozentual um 10 % steigen. Auf diese anzuwendende Praxis wird in Belegprüfungen durch das Landratsamt Nürnberger Land regelmäßig hingewiesen, diese Information wurde durch die Verwaltung im Trägertreffen vom 18.03.2026 gegenüber den freien Trägern weitergegeben. Das Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales hat ihre Aufsichtsbehörden entsprechend angewiesen, die Prüfungspraxis danach auszurichten. Bei Nichteinhaltung und regelmäßiger Unterschreitung ist mit wiederkehrenden Prüfungen der Buchungen zu rechnen. Durch die freien Träger wird die Anwendung der empfohlenen Staffelung bereits überwiegend umgesetzt.

Nach § 9 der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Kindertagesstättenbenutzungssatzung -Kita-BS) sind Mindestbuchungszeiten gemäß Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a) für Kinderkrippen von 4 – 5 Stunden und gemäß Abs. 2 Satz 2 Buchstaben b) und c) für Kindergärten und Horte von 3 – 4 Stunden festgelegt. Die Beiträge stellen sich gegenübergestellt mit einer Tarifierhöhung von 2,8 % und einer durchschnittlichen Inflationsrate von 2,9 % wie folgt dar:

Kinderkrippe

Erhöhung der Gebühren mit einer Steigerung von 5,7 % und einer 10-%igen Staffelung ausgehend von der Mindestbuchungszeit von 4 – 5 Stunden

Buchungszeit	Bisheriger Elternbeitrag	Neuer Elternbeitrag	Unterschiedsbetrag
3 – 4 Stunden	271,00 €	284,00 €	13,00 €
4 – 5 Stunden	299,00 €	316,00 €	17,00 €
5 – 6 Stunden	326,00 €	348,00 €	22,00 €
6 – 7 Stunden	355,00 €	380,00 €	25,00 €
7 – 8 Stunden	383,00 €	412,00 €	29,00 €
8 – 9 Stunden	413,00 €	444,00 €	31,00 €
9 – 10 Stunden	439,00 €	476,00 €	37,00 €

Kindergarten und Hort

Erhöhung der Gebühren mit einer Steigerung von 5,7 % und einer 10-%igen Staffelung ausgehend von der Mindestbuchungszeit von 3 – 4 Stunden

Buchungszeit	Bisheriger Elternbeitrag	Neuer Elternbeitrag	Unterschiedsbetrag
3 – 4 Stunden	134,00 €	142,00 €	8,00 €

4 – 5 Stunden	150,00 €	156,00 €	6,00 €
5 – 6 Stunden	163,00 €	170,00 €	7,00 €
6 – 7 Stunden	178,00 €	184,00 €	6,00 €
7 – 8 Stunden	193,00 €	198,00 €	5,00 €
8 – 9 Stunden	205,00 €	212,00 €	5,00 €
9 – 10 Stunden	220,00 €	226,00 €	6,00 €

Die Verwaltung empfiehlt die Elternbeiträge entsprechend der Tarif- und Preissteigerung in Höhe von 5,7 % ausgehend von der Mindestbuchungszeit zu erhöhen und rechtskonform die Staffelung der Elternbeiträge in Höhe von 10 % ausgehend von der Mindestbuchungszeit anzupassen. Damit stellen die Beiträge kein alleiniges Auswahlkriterium für die Eltern bei den Buchungen von Betreuungsplätzen dar, die Stadt Lauf a.d.Pegnitz steht somit nicht mehr in signifikanter Konkurrenz zu den freien Trägern und befindet sich bei einer Gegenüberstellung aller Betreuungseinrichtungen im mittleren Bereich. Im interkommunalen Vergleich mit Nachbarkommunen befindet sich die Stadt Lauf a.d.Pegnitz mit ihren städtischen Einrichtungen nach Einführung des neuen Elternbeitrages bei den Kinderkrippen in einem adäquaten Bereich, bei den Kindergärten in einem preiswerteren Bereich.

3. Änderung

In Bayern werden Eltern bei den Kindergartenbeiträgen mit einem staatlichen Zuschuss von 100 Euro pro Kind und Monat entlastet (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG). Derzeit gilt dieser für die gesamte Kindergartenzeit, beginnend ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zum Schuleintritt. Die Entlastung wird direkt mit dem Beitrag verrechnet. Im Zuge der BayKiBiG-Reform zum 01.01.2027 besteht die Möglichkeit, dass dieser Zuschuss wegfallen und über andere Zuschüsse ausgeglichen wird.

Die Verwaltung empfiehlt in § 7 Beitragsentlastung durch den Freistaat Bayern den Satz 1 um folgenden Halbsatz zu ergänzen mit dem Wortlaut „, solange eine Beitragsentlastung in Höhe von 100 Euro durch den Freistaat Bayern gewährt wird“

4. Änderung

Die Verwaltung empfiehlt die redaktionelle Änderung des § 9 Auskunftspflichtigen Satz 2 das Wort „Tage“ in „Tagen“ zu ändern.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kinder-, Jugend- und Seniorenausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

1. Die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz zum 01.09.2026 in der Anlage beigefügte vorgelegten Form wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Lauf a.d. Pegnitz, 24.04.2026
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Abteilung 4
i.A.

Kage-Gnan